

Anmerkung zur Ehezeitanteilsberechnung

BGH FamRZ 2001, 284-286

„Einen Monat mehr oder weniger?“

In letzter Zeit kommt es vermehrt zu Rückfragen, aus welchem Grund die Ehezeitanteilsberechnung von unverfallbaren betrieblichen Anrechten nach dem aktuellen Berechnungsprogramm von *Gutdeutsch* von denjenigen Berechnungsergebnissen abweicht, die man bei Anwendung der älteren Programmversion erhält. Die Abweichung ist auf die Anrechnung bzw. die Nichtanrechnung des Monats der Vollendung der maßgebenden Altersgrenze zurückzuführen:

Wenn die Betriebszugehörigkeit zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit noch nicht beendet ist, gibt § 1587 a II Nr. 3 a BGB die Berechnung des Ehezeitanteils des betrieblichen Anrechts im Zeit-Zeit-Verhältnis vor. Danach errechnet sich der Ehezeitanteil des unverfallbaren betrieblichen Anrechts nach der Formel

$$\begin{array}{c} \text{Ehezeitanteil} \\ = \\ \text{Erreichbare Versorgungsleistung} \\ \times \\ \text{[Ehezeitliche Betriebszugehörigkeit} \\ : \\ \text{Mögliche Betriebszugehörigkeit} \\ \text{bis zur Regelaltersgrenze]}. \end{array}$$

Die für die Bildung des ehezeitlichen Verhältniswerts maßgebenden Zeiten können bei der Berechnung einer unverfallbaren Anwartschaft sowohl nach Monaten als auch nach Tagen bestimmt werden (vgl. Rechtsprechung des BAG zur Berechnung einer unverfallbaren

betrieblichen Versorgungsanwartschaft, Urteil vom 22.02.1983, Der Betrieb 1983, 2.640). Üblicherweise werden dabei deshalb auch beim Versorgungsausgleich die vollen Monate in Ansatz gebracht (BGH, FamRZ 2001, 284-286; OLG Hamm, FamRZ 1999, 923; Staudinger/Rehme, RdNr. 297; Johannsen/Henrich/Hahne, Eherecht, RdNr. 196; Ruland, Probleme des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung und privaten Rentenversicherung, RdNr. 196; Glockner/Uebelhack, Die Betriebliche Altersversorgung im Versorgungsausgleich, RdNr. 89).

Nicht eindeutig geregelt ist die Anrechnung von vollen Monaten bei einem Betriebseintritt während des Monats und bei Beendigung der Betriebszugehörigkeit zum Zeitpunkt des Tags der Altersgrenze. Dabei wird teilweise die Auffassung vertreten, dass diese Monate entsprechend der Bestimmung des § 1587 Abs. 2 BGB in Anrechnung zu bringen sind, d.h. vom Monatsersten des Monats, in der Betriebseintritt erfolgte bis zum Monatsletzen des Vormonats vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (BGH, a.a.O.; Rechenprogramm *Gutdeutsch*).

Der vorgenannte Berechnungsansatz trifft hinsichtlich des Beginns der Betriebszugehörigkeit zu, hinsichtlich des Zeitpunkts der zu berücksichtigenden Regelaltersgrenze ist der Monatsletzte vor Vollendung des 65. Lebensjahrs jedoch nicht realistisch, weil der Betriebsangehörige regelmäßig zu demjenigen Zeitpunkt aus dem Betrieb ausscheidet, zu dem die Zahlung der gesetzlichen Rente einsetzt. Diese Zahlung beginnt bei der Regelaltersrente am dem Monatsersten, der der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, es sei denn, der Versicherte ist am Ersten eines Monats geboren.

Entgegen der Bestimmung des § 1587 a II BGB ist der Monat der Vollendung der Altersgrenze anzurechnen. Diese Art der Berechnung ergibt sich auch der gem. § 1587 a II Nr. 3 S. 3 BGB notwendigen Identität von ehezeitlicher und unverfallbarer betrieblicher Anwart-

schaft (zur Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft vgl. dazu auch Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, Kommentar zum Betriebsrentengesetz, § 2 BetrAVG, RdNr. 37 zur Berechnung gem. § 2 Abs. 1 BetrAVG).

Karlsruhe im Mai 2007

Rainer Glockner